

# **Statuten Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Rain**

**Entwurf**  
vom 23. Juli 2020

## Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
II. Mitgliedschaft .....	3
III. Organisation .....	4
<b>1. Die Generalversammlung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Der Vorstand</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Die Kontrollstelle</b> .....	<b>7</b>
IV. Finanzen .....	7
V. Unterhalt und Benutzung .....	8
VI. Übernahme weiterer Strassen und Werke.....	8
VII. Schlussbestimmungen .....	9
ANHANG I Grundstücksverzeichnis UHG Rain.....	11
ANHANG II Strassenverzeichnis UHG Rain .....	12

Vorbemerkung Bei allen männlichen Bezeichnungen von Personen und Chargen ist auch die weibliche Form mit gemeint.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

- Name 1 Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Rain bilden gemäss § 60, Abs.1 der Kant. Landwirtschaftsverordnung (LaV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EG ZGB unter dem Namen Unterhaltsgenossenschaft Rain, nachfolgend UHG Rain genannt.
- Sitz 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rain.

### § 2

- Zweck Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Erhalt der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere:
- Kant. Landwirtschaftsgesetz
  - Kant. Strassengesetz
  - Kant. Waldgesetz
  - Kant. Perimeterverordnung

### §3

- Haftung 1 Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümerin für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.
- 2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- 3 Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.
- 4 Die Genossenschaft schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

## II. Mitgliedschaft

### §4

- Mitgliedschaft 1 Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die die Anlagen nutzen oder auf denen sich solche Anlagen befinden.
- 2 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.
- 3 Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.
- 4 Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46, Abs.1, lit.a LaV)

### III. Organisation

#### § 5

Organe Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

#### 1. Die Generalversammlung

#### § 6

- Zuständigkeit
- 1 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
    - a) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
    - b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung mit Bericht und Antrag der Kontrollstelle/Revision;
    - c) die Entlastung des Vorstandes;
    - d) die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
    - e) die Genehmigung des Budgets und Festlegung der jährlichen Beitragsraten;
    - f) die Baubeschlüsse für bewilligungspflichtige Bauten;
    - g) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
    - h) der Beschluss und die Aenderung von Reglementen;
    - i) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
    - k) der Beschluss über die Übernahme des Unterhalts weiterer Strassen und Werke
    - l) Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4, Abs.3);
    - m) die Auflösung der Genossenschaft.
  - 2 Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

#### § 7

- Einberufung
- 1 Jedes Jahr im ersten Quartal findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
  - 2 Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

#### § 8

- Stimmrecht, Stellvertretung
- 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
  - 2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

**§ 9**

- Beschlussfassung
- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
  - 2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

**§ 10**

- Verhandlungsprotokoll
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen allen Mitgliedern elektronisch zuzustellen. Wo dies nicht möglich ist, soll das Protokoll andersweitig zur Verfügung gestellt werden. Nach der Genehmigung durch die darauffolgende Generalversammlung ist das Protokoll von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

**2. Der Vorstand****§ 11**

- Zusammensetzung
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Dem Vorstand gehört ein Vertreter des Gemeinderates an. Dieser wird vom Gemeinderat bestimmt. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar. Die Nichtmitglieder müssen aber in der Minderheit sein.
  - 2 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
  - 3 Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
  - 4 Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

**§ 12**

- Zuständigkeit, Verantwortlichkeit
- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.
  - 2 Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beitragsraten der Genossenschafter fest.
  - 3 Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.
  - 4 Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.

- 5 Der Vorstand bestimmt Unterhaltsbeauftragte. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören.
- 6 Er überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltsperimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen.

### **§ 13**

Unterschriftsberechtigung      Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

### **§ 14**

- Präsident
- 1 Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
  - 2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

### **§ 15**

Aktuar      Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16**

- Kassier
- 1 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
  - 2 Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

### **§ 17**

- Entschädigung
- 1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheine, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement zu regeln.
  - 2 Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

### 3. Die Kontrollstelle

#### § 18

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Zusammen-<br>setzung | 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Wählbar sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft.  |
| Zuständigkeit        | 2 Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.<br><br>3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen. |

### IV. Finanzen

#### § 19

- |               |  |
|---------------|--|
| Geschäftsjahr | Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
|---------------|--|

#### § 20

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Beschaffung,<br>Amortisation | Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen. |
|------------------------------|--|

#### § 21

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Beitragsraten,<br>Reserven | Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen. |
|----------------------------|---|

#### § 22

- |           |  |
|-----------|--|
| Kompetenz | Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. |
|-----------|--|

#### § 23

- |          |  |
|----------|--|
| Aufsicht | Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen. |
|----------|--|

## V. Unterhalt und Benutzung

### § 24

- |            |  |
|------------|--|
| Grundlagen | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.</li> <li>2 Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.</li> <li>3 Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.</li> </ol> |
|------------|--|

### § 25

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Unterhaltsreglement | Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald. |
|---------------------|--|

### § 26

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Benutzungsrechte     | 1 Die Mitglieder der Genossenschaft können die gemeinschaftlichen Werke benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.   |
| Wegrecht             | 2 Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu. Wo Strassen und Wege nicht als Grundstück im Eigentum der Genossenschaft sind, verfügt die Genossenschaft als Werkeigentümerin über das Wegrecht. Die Grundeigentümer haben im Bedarfsfall der Genossenschaft auf erstes Verlangen hin die Zustimmung zur Eintragung des Wegrechtes im Grundbuch zu gewähren. |
| Zugang zu den Werken | 3 Die Aufsichtsorgane des Staates und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.  |

### § 27

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Unterhaltsabtretung und -übernahme | Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Uebernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertragliche Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. |
|------------------------------------|--|

## VI. Übernahme weiterer Strassen und Werke

### § 28

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Übernahme weiterer Strassen und Werke | Die Genossenschaft kann weitere Strassen und Werke sowie Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen. |
|---------------------------------------|--|

**§ 29**

Übernahme-  
bedingungen Die Generalversammlung legt die Bedingungen für die Übernahme des Unterhalts weiterer Strassen und Werke fest.

**VII. Schlussbestimmungen****§ 30**

Statuten-  
änderung

- 1 Diese Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- 2 Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

**§ 31**

Auflösung

- 1 Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelsmehrheit der Genossenschafter.
- 2 Die Bestimmungen der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

**§ 32**

Rechtspflege

- 1 Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 96 LaV und § 22 EG ZGB).

Anwendbares  
Recht

- 2 Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar ( § 19, EG ZGB).

**§ 33**

Inkrafttreten Die Statuten treten mit Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

**Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom .....**

.....

Der Präsident: .....

Der Aktuar: .....

Die Stimmenzähler: .....

.....

Genehmigt gemäss Entscheid SV Nr. .... vom .....

**Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)**

.....  
Ort, Datum

.....  
Dr. Hans Dieter Hess  
Dienststellenleiter

## ANHANG I

## Grundstücksverzeichnis UHG Rain

Mitglieder der UHG Rain sind die jeweiligen Eigentümer der nachfolgend genannten Grundstücke:

Grundbuch Rain:

2	3	9	10	12	13	14	27	34	63	64	65
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77
78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89
90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113
114	116	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127
129	130	131	132	133	135	136	137	138	139	140	141
142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	155
156	157	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172
173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184
185	188	190	192	193	194	210	212	213	214	216	217
222	232	233	235	238	240	241	243	244	245	247	261
262	263	264	265	266	267	268	269	270	272	273	274
277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	288	289
290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301
302	303	304	305	306	307	309	310	311	312	313	314
315	316	317	318	319	320	321	325	326	327	328	329
330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	342
343	345	346	347	348	349	350	351	352	354	359	360
361	362	364	367	368	374	376	379	380	383	391	394
395	411	414	415	417	435	439	441	443	481	487	504
560	572	577	627	661	704	736	739	789	794	796	828
829											

Grundbuch Hildisrieden:

237	238	256	259	260
-----	-----	-----	-----	-----

Grundbuch Hochdorf:

849	858	859
-----	-----	-----

Grundbuch Neuenkirch:

21	23
----	----

Grundbuch Römerswil:

237	648	649	650	658
-----	-----	-----	-----	-----

Grundbuch Rothenburg:

312	313	314	255	256
-----	-----	-----	-----	-----

## ANHANG II

## Strassenverzeichnis UHG Rain

Str.- Nr.	Strassenname	GB-Nr. T = Teil	Länge m
-----------	--------------	--------------------	------------

**Güterstrassen 1. Klasse Land**

4101	Telle - Chnülle - Chalot	52T, 129, 103, 130, 131, 132, 136, 151, 144, 152	1'990
<b>Total Güterstrassen 1. Kl.</b>			<b>1'990</b>

**Güterstrassen 2. Klasse Land**

4401 <sup>T</sup>	Sonnhalde	315	220
4402	Wolfacher	297	285
4404 <sup>T</sup>	Dorf - Eiferlinge	39, 34, 310, 309, 305, 306, 303, 378, 277, 274	1'540
4405	Breitfeld - Haltli - Leinacher	295, 298, 299, 305, 306	1'115
4406	Herzige	303, 278	430
4407	Eiferlinge	274	50
4408	Underotige	233	250
4409	Eschenbacherstr. - Underherbrig	121, 120, 216	735
4410	Eschenbacherstr. - Herbrig - Tschuepis	118, 481, 119, 269, 268, 487, 266, 262, 263	1'550
4411 <sup>T</sup>	Pfaffematte	114, 417, 270	465
4412	Hofur	383, 273	200
4413	Bueche - Mittler Bueche	290, 294	635
4414	Fang	65	240
4415	Fang - Büel	64, 65, 66, 360	535
4416	Hasli - Neurüti	99, 98	375
4417	Underbürgle - Chnülle	125	75
4418	Tellestrasse	103	720
4419	Eschenbacherstrasse - Löli	125, 123, 124	295
4420	Goldbrunne	168	135
4421	Bödeli	170, 572, 169	300
4422	Chlewald - Hirsele	167, 181, 183	495
4423	Wolfgruebe	181, 182	245
4438	Under Bueche	241, 292	65
4439	Under Bueche	243	85
4440	Herbrig	119	35
4403 <sup>RO</sup>	Hirsele (Gde. Rothenburg)	313 <sup>RO</sup> , 314 <sup>RO</sup>	280
4419 <sup>HI</sup>	Gundolinge (Gde. Hildisrieden)	259 <sup>HI</sup>	80
4605 <sup>RO</sup>	Tschuepis	648 <sup>RO</sup> , 649 <sup>RO</sup> , 650 <sup>RO</sup> ,	130
<b>Total Güterstrassen 2. Kl. Land</b>			<b>11'565</b>

**Güterstrassen 2. Klasse Wald**

4551	Erlewäldli / Scheidmoos	325, 328	170
4552	Tellewald	99, 103, 104, 105, 110, 111, 112, 113	340
<b>Total Güterstrassen 2. Kl. Wald</b>			<b>510</b>

Str.- Nr.	Strassenname	GB-Nr. T = Teil	Länge m
-----------	--------------	--------------------	------------

#### Güterstrassen 3. Klasse Land

4701	Pfaffematte - Herbrig	270, 119	650
4702	Herbrig - Underherbrig	119, 269, 216	345
4703	Urswilerstrasse - Underherbrig	217, 216	595
4704	Büel - Büelwald	66, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79	215
4705	Büel - Augstmoos	66, 736, 83, 65, 84, 85	490
4706	Wolfacher - Glöggli	297, 300	260
4707	Wolfacher-Rütiwald	297	250
4708 <sup>T</sup>	Scheid	333, 335, 394	100
4709	Underbürgle-Chnülle	125, 131	710
4706 <sup>T HI</sup>	Gundolinge (Gde. Hildisrieden)	259 <sup>T HI</sup>	100
<b>Total Güterstrassen 3. Kl. Land</b>			<b>3'715</b>

#### Güterstrassen 3. Klasse Wald

4751 <sup>T</sup>	Rüti - Rütiwald	3, 10, 376	205
4752	Rütiwald	297, 301, 13, 9, 10, 376	310
4753	Rütiwald	3, 13, 297,	200
4754	Dubematt - Sandblattewald	345, 350	135
4755	Büelwald	71, 72, 73, 75, 76, 79	180
<b>Total Güterstrassen 3. Kl. Wald</b>			<b>1'030</b>

#### Nicht klassierte oder private Wege ausserhalb Siedlungsgebiet

	Sandblattenwald	345	105
	Under Bueche – Mittler Bueche	292, 290	315
	Eiferlinge	274	120
<b>Nicht klassierte oder private Wege ausserhalb Siedlungsgebiet</b>			<b>540</b>

#### Total Güterstrassenlänge

<b>19'350</b>
---------------

#### Bemerkungen:

HI = Strassenklassierung Gemeinde Hildisrieden

RO = Strassenklassierung Gemeinde Rothenburg

RÖ = Strassenklassierung Gemeinde Römerswil